

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

3. Sitzung 06.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Geschehen am 6. August 1849 im Militärhause, im Landtage.

Dritte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Der Abg. Tappenbeck verlas das über die zweite Sitzung aufgenommene Protocoll, welches nach Berichtigung der dagegen erhobenen Einwendungen für genehmigt erklärt wurde.

Der Präsident zeigte der Versammlung an:

der Stenograph sei anwesend, und werde mit heute in Thätigkeit treten;

die Verbreitung der Verhandlungen durch den Druck werde auch ihren Anfang nehmen können, da die bezüglichen Contracte abgeschlossen seien;

eingegangen sei eine Petition wegen Aufhebung der Zehnten von Abler zu Halen, welche an einer über den bezüglichen Gesetzentwurf niederzusetzende Commission zu verweisen sein werde. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde demgemäß verfahren werden. Widerspruch erhob sich nicht.

Ferner fühle er sich durch mehrseitige Aufforderungen veranlaßt, der Versammlung vorzustellen, daß bisher in Beziehung auf die Eröffnungsrede des Herrn Ministers Schloifer keine Anträge gestellt seien. Auch jetzt werde im Uebrigen noch nichts beschlossen werden können, nur insofern scheine eine Entschließung schon jetzt nothwendig, als es sich um die Erwidrerung des dem Landtage in jener Rede von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge entbotenen Grusses handele. Im Einverständnisse mit vielen Mitgliedern der Versammlung schlage er vor, für diesen Zweck eine Deputation an Seine Königliche Hoheit zu senden, bestehend aus dem Präsidenten und vier vom Bureau zu wählenden Mitgliedern.

Der Antrag wurde ohne Discussion angenommen.

Der Abg. Selkman II. erstattete sodann im Namen des dazu erwählten Ausschusses Bericht über den anliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg. Dabei bemerkte er, daß sich durch Uebersehen und Versehen einige Bestimmungen in den Entwurf eingeschlichen, die er als Berichterstatter sofort hiemit berichtigen wolle, indem er annehme, daß

die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihm beistimmten, wenn kein Widerspruch erfolge:

Im §. 14. müsse es am Ende heißen: „in sofern die Versammlung nicht — „auf besonderen Antrag ausdrücklich“ — eine Ausnahme beschließt“.

§. 16., zu Anfang: Der Regel nach werden alle Gegenstände — zunächst von den Abtheilungen zc. — angezeigt. Ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags auch die Berichte zc.

§. 17. sei hinter „welcher sich“ das „auch“ zu streichen. Widerspruch erhob sich nicht.

Es wurden nun verschiedene Anträge, theils das Ganze, theils die einzelnen Paragraphen betreffend, eingebracht, und zwar von ersteren zunächst folgender Antrag des Abgeordneten Mölling:

Der Landtag beschließt:

der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung wird als rechtsverbindliche Geschäftsordnung in Bausch und Bogen angenommen

eventuell, wenn der Antrag abgelehnt wird,

- 1) jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge auf Verbesserung, Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung innerhalb drei Tagen von heute an einzubringen. Nach dem Ablaufe dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig.
- 2) die Anträge werden dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt.
- 3) bis zu dieser Feststellung hat der vorgelegte Entwurf provisorische Gültigkeit.

Nachdem der Abg. Mölling seinen prinzipalen Antrag zurückgezogen, brachte der Abg. Wibel I. ein Amendement zu 3., des event. Antrages ein: die Verathung und Beschlußnahme über §. 14 — 19 einschließlich geschieht schon heute definitiv durch den Landtag. Der Abg. Selkman II.



stellte den Antrag, den zweiten Satz so zu fassen: „die gestellten Anträge werden dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, so daß die definitive Beschlußnahme darüber beim Landtage bleibt“.

Der Abg. Wibel II. stellte den Antrag:

es mögen vor einer Entscheidung über eine Annahme in Bausch und Bogen die innerhalb drei Tagen einzubringenden Anträge dem Ausschusse überwiesen werden, um dieselben nach seinem Ermessen zu berücksichtigen oder zu verwerfen, und sodann den umgearbeiteten Entwurf wieder vorzulegen.

Nachdem dieser Antrag gegen zwei Stimmen abgelehnt worden, wurden die Amendements von Wibel I. und Selkman II. zum event. Antrage Möllings angenommen, und dieser Antrag mit den beschlossenen Aenderungen zum Beschluß erhoben.

Der Bevollmächtigte Plate erklärte hierauf: da in dem Entwurfe der Geschäftsordnung mancherlei Bestimmungen enthalten seien, welche von dem Verhältnisse des Landtags zu den Behörden und dergleichen handelten, so könne die Geschäftsordnung nicht, ohne daß die Regierung gehört sei, angenommen werden.

Als jedoch der Präsident bemerkte: daß derartige, das alleinige Ressort des Landtags überschreitende Beschlüsse, selbstverständlich vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung gefaßt würden, erklärte sich der Regierungsbevollmächtigte ganz einverstanden.

Es wurde nunmehr zur Berathung der §. 14 — 19 einschließlich des Entwurfs geschritten, zu denen der Abg. Niebour folgenden völlig veränderten Entwurf vorlegte.

III. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 14. Zur Beförderung der vorläufigen Besprechung der Abgeordneten über diejenigen Gegenstände, welche an den Landtag kommen, und zur Wahl der Ausschüsse, so weit solche nach §. — nicht vom Landtage geschieht, treten die Abgeordneten zu fünf Abtheilungen zusammen, von möglichst gleicher Mitgliederzahl.

§. 15. Diese Abtheilungen sollen unter möglichster Berücksichtigung der Persönlichkeiten vom Vorsitzenden nach Anhörung des Landtags gebildet, und von Zeit zu Zeit, etwa alle vierzehn Tage, erneuert werden, so weit nicht der Landtag auf Antrag des Vorsitzenden eine Verlängerung der Frist beschließt.

§. 16. Die Abtheilungen sollen sich regelmäßig in einem bestimmten Locale versammeln. Ein von der Abtheilung gewählter Vorsitzender leitet die Besprechungen, welche sich auf alle Gegenstände beziehen, über welche der Landtag demnächst Beschluß zu fassen hat.

Der Landtag kann auch Ausschußberichte zur Besprechung an die Abtheilungen verweisen.

§. 17. Zur förmlichen Begutachtung einzelner Vorlagen und Gesekentwürfe oder zur Berichterstattung über mehrere gleichartige Angelegenheiten werden nach Beschluß des Landtags Ausschüsse gebildet.

§. 18. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus fünf Personen, und werden, wenn nicht der Landtag beschließt, sie selbst nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, in der Weise von den Abtheilungen gewählt, daß jede Abtheilung einen Abgeordneten in den Ausschuß wählt.

Die von den Abtheilungen gewählten Ausschußmitglieder vertreten nicht die Mehrheit der Abtheilungen, sondern urtheilen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 19. Der Ausschuß, welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann, wählt nach gepflogener Berathung u. s. w.

§. 17.

§. 20. wie §. 19. mit Weglassung des Ausschusses.

Nach stattgehabter Berathung wurde der Entwurf des Abgeordneten Niebour abgelehnt und die Berathung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Commission eröffnet.

Der §. 14. wurde unverändert, wie vom Berichterstatter Selkman II. beantragt, angenommen.

Zum §. 15. stellte der Abgeordnete Mölling den später zurückgenommenen Antrag: statt „14 Tage“ „4 Wochen“ zu setzen.

Der Abgeordnete Wibel I. stellte den Antrag: Der letzte Satz „Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden u. s. w.“ ist zu streichen.

Als dann der Abgeordnete Böckel den Antrag stellte, nur die letzten Worte „und einen Schriftführer so wie Stellvertreter für beide“ zu streichen, zog der Abgeordnete Wibel I. seinen Antrag zurück, und wurde der Böckel'sche Antrag zum Beschluß erhoben.

§. 16. wurde ohne Weiteres wie beantragt angenommen.

Zu §. 17. wurde beantragt:

Bargmann: Die Worte „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann“ sind zu streichen.

Lübben: Hinter den Worten „welcher sich“ ist einzuschalten — nach auf seinen Antrag gefaßtem Beschluß des Landtags —.

Selkman II. im Namen der Minderheit des Ausschusses: Hinter „Mitte einen Berichterstatter“ ist zu setzen — welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses — „in einen Bericht zusammenfaßt“.



Lindemann: Der zweite Satz ist so zu fassen: „Derselbe wählt gleich beim ersten Zusammentreten einen Vorstand und nach der gepflogenen Berathung einen Berichterstatter, beide aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit.“

Hinter „zusammengestellt“ ist zu setzen „der auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß“.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt und der §. 17. in ursprünglicher, von der Mehrheit des Ausschusses beantragter Fassung angenommen.

Die §§. 18. und 19. wurden ohne Discussion angenommen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde übergab dem Präsidium zwei Schreiben, von denen sich das eine (Anl. B.) auf den Beitritt Oldenburgs zu dem Berliner Bündnisse, das andere (Anl. C.) auf die Landtagswahlen in Birkenfeld bezog.

Nach Verlesung beider Schreiben bemerkte der Präsidient: In den Abtheilungen werde zunächst zu erwägen sein, ob und welche Commissionen der Landtag zu bestimmen habe, und dabei zugleich in Erwägung ziehen, ob bezüglich der in dem Schreiben berührten Gegenstände Commissionen niederzusetzen seien. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er danach verfahren und erwarte er den Bericht des Centralauschusses hierüber morgen.

Die Versammlung ging nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Wahl von Secretäre nach Art. 134. des Staatsgrundgesetzes, über und stellte der Abgeordnete

Mölling in dieser Beziehung den Antrag, drei Secretäre aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

Der Antrag wurde angenommen; die Wahl vorgenommen und erhielten die meisten Stimmen Tappenbeck, Niebour und Clausen, welche danach zu Landtagssecretäre gewählt sind.

Hierauf wurden die Abtheilungen verlost und zwar:

I. Abtheilung: v. Thünen, Böckel, Bölfers, Schopen, Grothe, Böcker, Bargmann, Tanzen.

II. Abtheilung: Morell, Mölling, Riß, Pancras, Köfener, Luerßen, Willers, v. Finckh.

III. Abtheilung: Nieberding I., Nieberding II., Tappenbeck, Alfs, Clausen, Wibel I., Wöbcken, Bulling.

IV. Abtheilung: Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Selkmann I., Püschelberger, v. Lindern, Strackerjan, Sprenger.

V. Abtheilung: Lindemann, Wibel II., Closter, Müller, Selkmann II., Conerding, Huesmann, Kläemann, Lübben.

Der Präsident zeigte der Versammlung schließlich an:

Das Bureau habe die Abgeordneten von Thünen, Strodthoff, Wibel II. und Nieberding I. in die heute beschlossene Deputation gewählt.

Tagesordnung für die morgige Sitzung: Bericht des Centralauschusses über die zu beschließenden Commissionen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Mittags.

Vorgelesen und genehmigt in der vierten Sitzung vom 7. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Clausen.

